

Schuldige Bruder-Vpflicht /

Ben dem Hochzeitlichen

Ehren = Feste

Des Ehren = Wohlgeachten

Herrn Andreas Sernegks /

Bornehmen Bürgers Kauff- und Handelsmanes allhier /

Mit der

Ziel Ehr- und Jugendbegabten

Jungfr. Annen Catharinen /

Des Wohl-Edlen / Wohl-Ehrenvesten und Wohlweisen

Herrn Johann Roggens /

Wohlverdienten Rathmannes allhier /

ältisten Jungfr. Tochter /

An. 1706. den 18. Maji,

abgestattet von

Johann Roggen.

**W**ie! Soll nun Freuden-voll mein Geist sich unterwinden /  
Der auff dem Helicon noch keinen Traum gespühet /  
Zu ehren diesen Tag / wo wird er Worte finden?

Als der da niemahls recht den Musen-Brunn berührt.

Jedemnoch reizet mich / O Schwester / mein Gemüthe /

Und die erwiesne Treu / von deiner zarten Hand /

Die starck verknüpfte Lieb / und oft erzeugte Güte /

Das ich Ihr wiedmen muß diß Blatt zum Unterpfand.

Auff demnach / Edles Paar / umbfanget Eure Hertzgen

An diesem Freuden-Tag / ergötzet Euren Geist /

Lieblosset Euch nunmehr mit Reden und mit Schertzen /

Damit Ihr durch die Freud die Lust den Gästen weist.

Ich unterdessen wil Euch außerlesnen Beyden

Ein schuldig Hochzeit-Lied auffopffern auff dem Blatt.

Der Höchste müsse Euch auff grünen Auen weiden /

Der Himmel / Meer / und Welt in seinen Händen hat.

Lebt / Wehrte / lange Jahr / lebt biß an Nestors Zeiten /

Lebt glücklich allerseits / erfreut sey eurer Sinn.

Der Höchste müsse Euch auff allen Wegen leiten /

Und wisset / daß ich Euch mit Treu verbunden bin.

Thorn / Druckts Joh. Conrad Rieger / E. E. E. Raths und des Gymnasii Buchdrucker.

fol. 447. 3, 421

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

113474

Druck